

Ausschluß beschädigter Scheiben - Kl. 721

1. Die im Versicherungsvertrag als beschädigt bezeichneten Scheiben sind nicht versichert.
2. Wird eine der beschädigten Scheiben durch eine unbeschädigte Scheibe ersetzt, so ist die unbeschädigte Scheibe versichert, sobald der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer schriftlich angezeigt hat.